Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1888

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5131/64

Bonn, den 4. Februar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. März 1964.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 28. Januar 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat erfolgt voraussichtlich in der zur Zeit stattfindenden Ratstagung (3. bis 5. Februar 1964).

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. März 1964

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und Schweinefleisch sind für das erste Vierteljahr 1964 durch die Verordnung Nr. 133/63/EWG des Rats [2]) festgesetzt worden.

Der Rat hat durch seine Verordnung Nr. . . ./63/EWG [3]) die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sowie für frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Hausschweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Februar 1964 nach allen Mitgliedstaaten verringert. Die Höhe der Verringerung der Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rats entspricht dabei dem Abschöpfungsbetrag, der bei jedem Erzeugnis nach der Verordnung Nr. 133/EWG des Rats in der Zeit vom 1. bis zum 15. Februar 1964 von den Niederlanden gegenüber dritten Ländern hätte erhoben werden müssen.

Die Gründe, die zu dieser Regelung geführt haben, liegen zur Zeit noch vor.

Es ist daher angebracht, die in der Verordnung Nr. . . ./63/EWG des Rats getroffene Regelung bis zum 31. März 1964 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung der Verordnung Nr. 133/63/EWG des Rats werden die durch die genannte Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sowie für frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Hausschweinen (Tarifnummern 01.03 A II und 02.01 A III a des Gemeinsamen Zolltarifs) für Einfuhren in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. März 1964 nach allen Mitgliedstaaten um den Betrag verringert, der bei jedem Erzeugnis dem Abschöpfungsbetrag entspricht, der nach der Verordnung Nr. 133/63/EWG in diesem Zeitraum von den Niederlanden gegenüber dritten Ländern hätte erhoben werden müssen.

Die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern bleibt jedoch bei der Berechnung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise unberücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 38 vom 20. April 1962, S. 945/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 191 vom 31. Dezember 1963, S. 3096/63

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . .